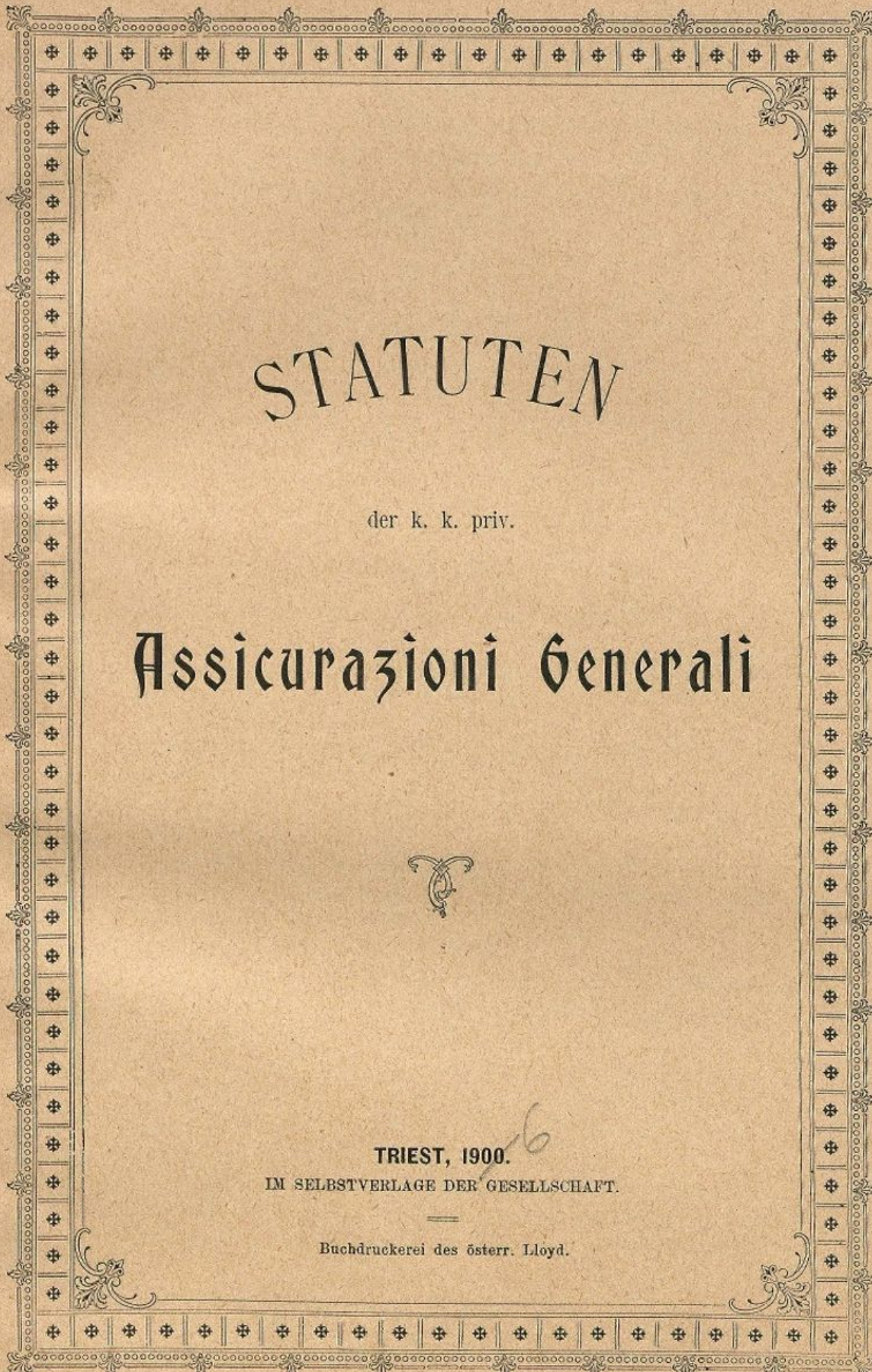


X

32



STATUTEN

der k. k. priv.

Assicurazioni Generali



TRiest, 1900. 6

IM SELBSTVERLAGE DER GESELLSCHAFT.

Buchdruckerei des österr. Lloyd.



K. k. priv.

ASSICURAZIONI GENERALI

(Allgemeine Assecuranz).



STATUTEN.

I. Hauptstück.

Name, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die anonyme Actiengesellschaft, genannt „**Assicurazioni Generali**“, wurde mit dem Vertrage vom 26. December 1831 errichtet und hat ihren Sitz in Triest. Dieselbe hat zum Gegenstande den Betrieb aller gesetzlich zulässigen Versicherungszweige.

*) 2. Die Versicherungszweige, welche die Gesellschaft betreibt, sind folgende:

a) Versicherung gegen Schäden, welche durch Feuer, Blitz, Explosionen jeder Art und Landtransport von Gegenständen entstehen können,

b) See- und Flussversicherungen,

c) Versicherungen auf das menschliche Leben in allen ihren Verzweigungen und Versicherungen von Leibrenten,

d) Versicherungen gegen Einbruchsdiebstahl,

e) Hypothekar-Versicherungen oder Bodencredit-Operationen, in Gemässheit der am 24. December 1857 zwischen der Direction und der priv. öst. National-Bank in Wien geschlossenen Uebereinkunft,

f) Die Versicherung gegen Bruch von Glasscheiben.

Zum Betriebe anderer Versicherungszweige wird erfordert, dass der Antrag der Direction und der demselben

*) Generalversammlung vom 20. November 1899.

entsprechende Beschluss des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung, sowie der Staats-Verwaltung auch bezüglich der allgemeinen Bedingungen genehmigt werde. Die Auflassung des einen oder des anderen Versicherungszweiges kann von der Direction mit Genehmigung des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

- *) **Art. 3.** Die Gesellschaftsdauer ist eine unbestimmte.
- *) 4. Es bleibt jedoch festgestellt, dass, mit Ausnahme des schon von den gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen Falles, die Auflösung der Gesellschaft nicht vor dem 1. December 1903 stattfinden könne, bis zu welchem Tage die Dauer mittelst Beschlusses der Generalversammlung vom 7. October 1869, welcher von dem Ministerium genehmigt wurde, schon festgesetzt worden ist.
5. Vom Tage des Beschlusses der Auflösung, oder vom Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in Folge der Verfügung des Art. 47 stattfinden sollte, dürfen keine neuen Versicherungen abgeschlossen werden; zur Abwicklung der noch laufenden Versicherungen werden seinerzeit die in Betreff der Auflösung gefassten Beschlüsse massgebend sein.

II. Hauptstück.

Gesellschafts-Capital.

- **) 6. Das ursprünglich aus 4 Millionen fl. C.-M. = fl. 4,200.000 ö. W. bestandene Stamm-Capital wurde durch General-Versammlungs-Beschluss vom 28. Juni 1880 durch Emission neuer Actien auf fl. 5,250.000 erhöht.
- **) 7. Dieses Capital vertheilt sich auf fünf Tausend Stück auf Namen lautende Actien, jede zu Tausendfünfzig Gulden in öst. Währung, auf welchen Betrag jeder Actionär drei Zehntel eingezahlt, für die übrigen sieben Zehntel aber einen eigenen Schuldschein zu Gunsten der Gesellschaft ausgestellt hat.
- **) 8. Die fünf Tausend Actien, welche das Gesellschafts-Capital bilden, werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Fünftausend bezeichnet.
- **) 8 bis. Das Gesellschafts-Capital kann durch Ausgabe von weiteren 1000 Stück auf Namen lautenden Actien à fl. 1050 ö. W. bis zum Betrage von fl. 6,300.000 erhöht werden.

*) Generalversammlung vom 30. September 1872.

**) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.

Die Emission neuer Actien wird auf ein- oder mehrere Male, jedoch nur in der Zeit, in der Art, zum Preise und zu den Bedingungen stattfinden, welche auf Vorschlag der Direction mit Genehmigung des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung der Actionäre beschlossen werden wird.

Jede Erhöhung des Actien-Capitales ist dem k. k. Handelsgerichte anzuzeigen.

*) Art. 9. Alle Actien werden auf bestimmte Namen ausgegeben und sind untheilbar. Die Actien können mittelst Cession abgetreten werden. Eine solche Cession hat jedoch nur dann der Gesellschaft gegenüber ihre volle Wirksamkeit, wenn sie von der Direction anerkannt und die Uebertragung in den Registern der Gesellschaft ersichtlich gemacht wurde.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Im Falle des Todes eines Actionärs wird seinen Erben oder Anspruchhabenden der Termin eines Jahres seit eingetretenem Tode bewilligt, um die regelmässige Umschreibung der einzelnen Actien auf einen bestimmten Namen, und die Erneuerung der Schuldschein-Verschreibungen und beziehungsweise der im Art. 12 vorgesehenen Garantien vorzunehmen.

Die Direction kann, falls es ihr zweckmässig erscheint, die Auszahlung der jährlichen Dividenden und Superdividenden für Jene suspendiren, welche den erwähnten Vorschriften nicht entsprechen sollten, und zwar insolange, bis denselben gänzlich entsprochen wird.

*) 10. Auf alle Actien können, über die bereits in die Gesellschaftscasse eingelegten 30 Procent hinaus, noch weitere Einzahlungen eingefordert werden, bis zum vollen Betrag der noch übrigen 70 Procent.

Die Direction ist berechtigt zu bestimmen, ob eine Einzahlung von 10 Procent auf das Nominal-Actien-capital nothwendig sei, und setzt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrathe den Zeitpunkt und die Art und Weise dieser Einzahlung fest.

Im Falle einer solchen Nachzahlung werden die Schuldscheine der Actionäre entsprechend richtig gestellt.

Die Rückzahlung der in Folge einer solchen Bestimmung geleisteten Einzahlungen wird die Direction, sobald es in der Folgezeit die Geschäfts-Operationen zulassen, dem Verwaltungsrathe in Antrag bringen, wobei

*) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.

sie sich bei der Rückzahlung vom Actionär eine Erklärung zu verschaffen hat, welche den Schuldschein und beziehungsweise die im Art. 12 vorgesehenen Garantien für die vollen 70⁰/₀ nach Artikel 7 wieder in Kraft setzt.

Ist der Fall einer solchen Einzahlung von 10⁰/₀ auf das Nominalcapital der Actien bereits eingetreten, so hat die Direction die Verpflichtung, der nächsten Generalversammlung die allfälligen Massregeln zu unterbreiten, welche zu ergreifen wären, falls noch weitere Einzahlungen nothwendig würden.

Art. 11. Jede künftige Vermehrung des Gesellschafts-Capitals wird über Antrag der Direction und den entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrathes an die Genehmigung der Generalversammlung und des hohen Ministeriums gebunden sein.

*) 12. Der Direction wird in Ansehung der Actien Nr. 1 bis incl. 4000 die Verpflichtung obliegen, stets dafür Sorge zu tragen, dass für das auf die Actien noch nicht eingezahlte Capital, in soweit deren Besitzer dieser ihrer Verpflichtung noch nicht nachgekommen sein sollten, Sicherstellung geleistet werde. Sie ist auch berechtigt zu verlangen, dass statt der bisherigen Sicherstellung eine andere Sicherstellung geleistet werde, ohne für ein solches Verlangen Gründe angeben zu müssen.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

- a) durch von der Direction anerkannte Bürgschaft,
 - b) durch Hypotheken-Sicherstellungen,
 - c) durch Erlag von öffentlichen Schuldverschreibungen, berechnet nach dem Werthe zur Zeit der Uebergabe.
- Die Aufforderung wird von Seite der Direction durch die Post vermittelt eines recommandirten Schreibens mit Retour-Recepisse geschehen, wobei diese Aufforderung in der nämlichen Weise noch zwei Mal mit dem Zwischenraume von einer Woche zur anderen zu wiederholen ist.

Sollte der Actionär in der peremptorischen Frist von vier Wochen, vom Tage nach Empfang der dritten wie oben angeführten Aufforderung an, die Sicherstellung überhaupt oder statt der bereits geleisteten die neue Sicherstellung nicht leisten, so steht der Direction das Recht zu, wegen Uebertragung der betreffenden Actien an dritte Personen auf die in dem nachstehenden Artikel 14 angegebene Art die Verfügung zu treffen, und der Gesellschafter bleibt nach der Bestimmung des Art. 223

*) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.

des Handelsgesetzbuches bis nach ausgeführtem Verkaufe in Haftung. Der Gesellschafter kann jedoch dem noch nicht erfolgten Verkaufe der Actien vorbeugen, wenn er eine andere von der Direction als gut befundene Sicherstellung leistet und zugleich die aufgelaufenen Kosten bezahlt. Für die Gesellschafter, welche ihren Wohnort nicht in den Provinzen haben, wo sich Agentien der Gesellschaft befinden, wird statt der obbezeichneten Frist ein Termin von sechzig Tagen festgesetzt.

*) **Art. 12 bis.** Die Aufforderung zu den im Art. 10 erwähnten Einzahlungen wird von Seite der Direction durch die Post vermittelt eines recommandirten Schreibens mit Retour-Recepisse geschehen, wobei diese Aufforderung in der nämlichen Weise noch drei Mal mit dem Zwischenraume von je einer Woche in der Weise zu wiederholen ist, dass die letzte Aufforderung wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen festgesetzten Schlusstermine erfolgt ist.

Sollte der Actionär nach abgelaufenem Schlusstermine die Einzahlung nicht leisten, so steht der Direction das Recht zu, die Uebertragung der Actie an Dritte auf die in dem nachstehenden Art. 14 angegebene Art zu verfügen, und der Gesellschafter bleibt im Sinne der Bestimmung des Art. 223 des Handelsgesetzbuches auch nach ausgeführtem Verkaufe in Haftung. Für die Gesellschafter, welche ihren Wohnort nicht in den Provinzen haben, wo sich Vertretungen der Gesellschaft befinden, kann ein längerer Einzahlungstermin festgesetzt werden.

13. Zu keiner Zeit und wegen keines, auch nicht wegen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Ereignisses sind die Gesellschafter gehalten, mehr zu zahlen, als den rückständigen Actienkapitalsbetrag, und auch nicht die *bona fide* bereits bezogenen Gewinnste und Zinsen herauszugeben.

**) 14. Wenn ein Actionär die schuldigen Zahlungen nicht leistet, lässt die Direction dessen Actien durch einen Wechselagenten an eine nach ihrem Ermessen entsprechende Person, welche die gehörige Sicherheit bietet, unter Vorbehalt der Subsidiarhaftung des Actionärs im Sinne des Art. 223 des Handelsgesetzbuches auf der Börse verkaufen, falls sie nicht vorziehen sollte, den säumigen Actionär

*) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.

**) Generalversammlungen vom 1. September 1876, 10. Juli 1878 und 28. Juni 1880.

und beziehungsweise dessen Bürgen zu der in Rede stehenden Zahlung zu verhalten.

Nach Abzug des der Gesellschaft zu vergütenden Betrages an Capital, Interessen und allfälligen Kosten, wird der verbleibende Erlös dem Actionär ausgefolgt.

Wenn ein Actionär der Gesellschaft auch aus anderen Rechtstiteln etwas schuldet, so hat in Betreff seines Actien-Capitales und Gewinnes, sowie der entsprechenden Quote des Reservefondes im Sinne der bestehenden Gesetze zu Gunsten der Gesellschaft die Compensation Platz zu greifen.

*) **Art. 15.** Wird über das Vermögen eines Actionärs der Concurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so ist die Direction berechtigt, mit dessen Actien auf die in dem vorgehenden Artikel angegebene Art zu verfügen.

Der durch den Verkauf erzielte Erlös wird nach Abzug der Kosten des allfälligen Verlustes, gleichwie der allfälligen Gesellschaftsforderungen, dem überschuldeten Gesellschafter oder dessen Stellvertreter ausgefolgt.

16. Die Cessionen von Actien, welche von einem Actionär geschehen sollten, an den die Gesellschaft eine Schuldforderung hätte, sind so lange unwirksam, bis die Forderung nicht liquidirt und bezahlt ist; inzwischen hat die Gesellschaft das Recht, die Zahlung der Zinsen und der Dividenden zu suspendiren.

*) **17.** Die Capitalien der Gesellschaft sollen nach Thunlichkeit und nach einer gehörigen Vertheilung von der Direction in Wechseln mit mehreren sicheren Unterschriften, in Hypothekar-Darlehen, in Pfandbriefen, auf Liegenschaften, auf gesicherte Vorschüsse und auf andere sichere Art angelegt werden.

Die von den Versicherungen auf das menschliche Leben herrührenden Reserven, welche naturgemäss die grösstmögliche Vorsicht in den Anlagen erheischen, werden lediglich auf folgende Art angelegt:

- a) in Realitäten, welche nicht über ein Drittheil des Kostenpreises belastet bleiben,
- b) Hypothekar Darlehen, beschränkt auf die Hälfte des Werthes der bezüglichen Immobilien,
- c) Pfandbriefen von Bodencredit-Anstalten, welche regierungsseitig autorisirt sind,

*) Generalversammlungen vom 1. September 1876, 10. Juli 1878 und 28. Juni 1880.

- d) Staatspapieren und Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie,
- e) Darlehen gegen Verpfändung von Werthen wie ad c) und d),
- f) bankmässige Wechsel und Einlage bei vertrauenswürdigen Banken und vom Staate genehmigten Sparcassen.
Die Summe der Einlagen bei Banken und Sparcassen darf 20% des Vermögens der Lebensversicherungs-Abtheilung nicht übersteigen,
- g) in Vorschüssen auf Lebensversicherungs-Policen der Gesellschaft.

Die Anlagen in öffentlichen Schuldverschreibungen von Staaten, Provinzen und Gemeinden dürfen nie den dritten Theil des Gesellschafts-Capitales und der Gesamtreserven übersteigen.

Die Werthung der in der Bilanz anzuführenden öffentlichen Werthpapiere muss jene sein, welche aus den Coursen der betreffenden Börsen am 31. December jeden Jahres ersichtlich sind; die Mehrdifferenz jedoch, welche sich ergeben sollte, ist nicht in den Gewinn des Geschäftsjahres einzubegreifen, sondern wird zur Bildung eines besonderen und getrennten Fonds unter dem Namen:

„Reserve für die Coursschwankungen der von der Anstalt besessenen öffentlichen Werthpapiere“ bestimmt.

Sobald die Bildung dieses Reservefondes begonnen hat, werden die sich aus der Werthung genannter Papiere etwa ergebenden Minderdifferenzen durch die Reserve selbst bis zur entsprechenden Höhe gedeckt, und wird nur ein weiterer Ausfall zu Lasten des betreffenden Geschäftsjahres gehen können.

- *) Nebst der Reserve für Coursschwankungen wird, mittelst der im Art. 43 bestimmten Zuweisungen, eine Ergänzungsreserve gebildet werden, die ebenfalls zu den im vorstehenden Absatze angedeuteten Zwecken zu dienen hat.

Es versteht sich von selbst, dass im Falle des Verkaufes solcher Werthpapiere der Mehrerlös über die letzte Werthung in jene Bilanz aufzunehmen ist, auf welche sich der wirkliche Nutzen bezieht.

*) Generalversammlung vom 29. April 1896.

III. Hauptstück.

Die Generalversammlung und deren Wirkungskreis.

Art. 18. Die Gesellschaft beschliesst und wirkt entweder vereinigt als Generalversammlung oder repräsentirt, sei es durch die Direction, sei es durch den Verwaltungsrath.

19. Die Generalversammlungen werden in Triest abgehalten, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Alle Jahre ist eine ordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen, in welcher den Actionären die Bilanz des vorhergehenden Jahres vorgelegt und über die Geschäftsgebarung der Gesellschaft Bericht erstattet wird.

20. Die Generalversammlung wird in der Regel von den Directoren mittelst von ihnen gefertigten Einladungsschreibens zusammenberufen.

Sie kann aber auch von dem Verwaltungsrathe einberufen werden, wenn die Direction in der von dem Verwaltungsrathe ihr vorgezeichneten Frist die von demselben beschlossene Einberufung unterliess.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist von der Direction und in deren Ermangelung von dem Verwaltungsrathe in allen Fällen einzuberufen, so oft eine Anzahl von Gesellschaftern, welche zusammen mindestens 800 Actien besitzen und Anträge zur Verhandlung bringen wollen, dies verlangt und der Verwaltungsrath findet, dass diese Anträge Gegenstände betreffen, deren Verhandlung nach den Bestimmungen des Artikels 25 der Generalversammlung zusteht.

Jedenfalls sind aber die Anträge der Actionäre der nächsten ordentlichen Generalversammlung mitzutheilen, damit sich diese über ihre eigene Competenz ausspreche, und findet sie diese begründet, sofort zur Verhandlung und Beschlussfassung bezüglich der in Rede stehenden Anträge schreite.

***) 21.** Die Einladung zur Generalversammlung gilt als in legaler Form an die Actionäre erlassen, sobald sie dreimal in den zur Aufnahme officieller Anzeigen bestimmten Zeitungen zu Triest und Wien, und in dem Bulletin der officiellen Acten in Venedig, Mailand und Rom öffentlich bekannt gemacht worden ist. Unabhängig von dieser Bekanntmachung sendet die Direction jedem Gesellschafter eine besondere Einladung, und zwar an denjenigen

*) Generalversammlung vom 28. Juni 1880,

Wohnsitz, welchen er selbst in das Actien-Register zu Triest eintragen lässt. Die Veröffentlichung der Einladung muss der Generalversammlung zehn Tage vorangehen.

*) In dem Einladungsschreiben sind die Gegenstände der Verhandlung zu bezeichnen. Die Vorschläge eines oder mehrerer Actionäre, welche der Central-Direction in Triest bis Ende Februar zugekommen sind, müssen unter jene Gegenstände inbegriffen werden.

Die später oder zur Zeit der tagenden Versammlung eingebrachten Anträge werden nur in der nächsten Versammlung, nachdem sie in dem betreffenden Einladungsschreiben gehörig bezeichnet wurden, in Verhandlung genommen werden können.

Die Anträge müssen jedoch nur auf solche Gegenstände sich beschränken, welche in dem Artikel 25 angeführt sind als zur Verhandlung vor die Versammlung gehörig; der Verwaltungsrath hat ihre Eignung hiezu auszusprechen. Findet der Verwaltungsrath, dass sie nicht vor die Generalversammlung gehören, so müssen sie derselben doch vorgelegt werden, damit sich diese auf Verlangen der Antragsteller über ihre eigene Competenz aussprechen und sonach meritorisch entscheiden kann.

Art. 22. Die Actionäre haben das Recht, in der Versammlung persönlich zu erscheinen oder sich durch andere Actionäre vertreten zu lassen; sie müssen jedoch wenigstens zehn Tage vor dem Zusammentritte derselben in den Registern der Gesellschaft eingetragen worden sein, um an der Versammlung theilnehmen zu können.

Das Verzeichniss der Actionäre, welche das Recht haben, in der Versammlung zu erscheinen, liegt sechs Tage vor dem Zusammentritte derselben für jeden Actionär zur Einsicht bereit. Die Vollmachten zur Vertretung von Gesellschaftern in der Generalversammlung müssen spätestens bis Mittag des der Eröffnung derselben vorhergehenden Tages in der Central-Directionskanzlei vorgelesen und niedergelegt werden. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes werden sie nicht mehr angenommen.

23. Die 1000 Actien, welche mit den Nummern 1 bis 1000 versehen sind, geben das Recht zu einer Stimme, auch dann, wenn der Actionär deren weniger als 5 besitzt; mit den anderen ist das Recht einer Stimme verbunden, wenn der Actionär deren wenigstens 5 hat; jeder Actionär,

*) Generalversammlung vom 18. April 1882.

der 6 bis 10 Actien besitzt, hat zwei Stimmen, und drei Stimmen, wenn er 11 bis 15 Stück besitzt; und für je 10 Stück über 15 Actien gebührt ihm je eine weitere Stimme.

Kein Actionär kann mehr als zwanzig Stimmen haben, die Stimmen der Actionäre eingerechnet, als deren Vollmachthaber er auftritt. Kein Actionär kann sich durch mehr als einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 24. Die Generalversammlung tagt unter dem Vorsitze des nach der Ernennung ältesten Directors. Sind mehrere Directoren zu gleicher Zeit ernannt worden, so gibt das Lebensalter den Ausschlag. Der zum Vorsitz Berufene kann jedoch sein Amt einem anderen Director übertragen.

25. Der Generalversammlung bleiben nachstehende Ernennungen und Beschlüsse vorbehalten:

*) a) die Ernennung der Directoren, Vice-Directoren, Verwaltungsräthe und Revisoren; jedoch können zu Directoren nur solche Actionäre, welche wenigstens 11 Actien, und zu Vice-Directoren diejenigen, welche wenigstens 6 Actien besitzen, gewählt werden.

Die Erfordernisse in Betreff des Wohnortes von Mitgliedern, welche berufen sind, die obbezeichneten Stellen zu bekleiden, sind in den Artikeln 29 und 37 angegeben;

- b) die Einführung eines neuen Versicherungszweiges,
- c) die auf was immer für eine Art beantragte Vermehrung des Gesellschaftscapitals,
- d) die Bestimmung der den Directions-Mitgliedern anzuweisenden Emolumente,
- e) die Genehmigung der Jahres-Bilanzen auf Grund der von dem Verwaltungsrathe erstatteten Berichte und gestellten Anträge,
- f) die Auflösung der Gesellschaft,
- g) die Liquidation der Gesellschaft, mit Ausnahme des im Art. 47 bestimmten Falles, in welchem die Liquidation pflichtmässig erfolgt,
- h) die Ernennung der mit der Liquidation betrauten Personen,
- i) die bei der Liquidation einzuhaltenden Grundsätze,
- k) die Umänderungen und Nachtragsbestimmungen zu den gegenwärtigen Statuten.

*) Generalversammlung vom 30. April 1884.

Die von der Generalversammlung über die sub *b, c, f, k* dieses Artikels bezeichneten Gegenstände gefassten Beschlüsse werden nur nach erfolgter Genehmigung von Seite der competenten Behörde gültig.

Art. 26. Die Generalversammlung ist überhaupt legal constituirt, wenn in derselben wenigstens die Hälfte der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten ist, das heisst derjenigen Actien, welche sich im Besitze von Actionären befinden. Die von den erschienenen Actionären mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für die Gesellschaft bindend; die mit Stimmengleichheit gefassten Beschlüsse sind daher als ablehnend anzusehen.

Zur Beschlussfassung über die sub Litt. *b, c, f* des vorstehenden Artikels bezeichneten Gegenstände wird jedoch erfordert, dass in der Generalversammlung wenigstens drei Viertheile der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten sind und dass die Beschlüsse wenigstens mit zwei Drittel der Stimmen gefasst werden.

Sollten in der zur Verhandlung über die sub Litt. *b, c, f* des vorstehenden Artikels angeführten Gegenstände einberufenen Generalversammlung die repräsentirten Actien nicht die Höhe von drei Viertheilen der im Umlaufe befindlichen Actien erreichen, so wird eine neue Generalversammlung an die Stelle einberufen werden, jedoch wenigstens mit einem Zwischenraume von 15 Tagen zwischen beiden, und sie wird über die nämlichen Gegenstände zu beschliessen haben; ihre Beschlüsse werden rechtsverbindlich sein, wenn in derselben auch nur die Hälfte der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten ist, die gemachten Anträge werden jedoch nur dann angenommen sein, wenn sie die Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen erhalten.

Sollte auch in dieser zweiten Generalversammlung die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten sein, so wird eine neue Versammlung nach Ablauf von wenigstens zehn Tagen abgehalten werden, und die in derselben gefassten Beschlüsse erwachsen in Wirksamkeit, wenn sie nur mit Stimmenmehrheit der hiebei vertretenen Actien ohne Rücksicht auf die Anzahl dieser letzteren gefasst wurden.

Diese letzte Vorschrift hat auch bei Generalversammlungen, welche zur Verhandlung über andere in dem Art. 25 bezeichnete Gegenstände einberufen wurden, Anwendung, wenn die in der ersten Versammlung vertretenen Actien nicht wenigstens die Hälfte der im Laufe befindlichen Actien erreichten.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind in dem betreffenden Einladungsschreiben am Fusse desselben abzudrucken.

Art. 27. An der Abstimmung über die sub Litt. *d, e* des Artikels 25 bezeichneten Gegenstände dürfen sich die Directions-Mitglieder weder mit ihren eigenen, noch mit Stimmen anderer Actionäre betheiligen.

Die Abstimmungen geschehen in der Regel bei Ernennungen mittelst geheimer Stimmzettel, bei Beschlussfassungen durch Kuglung.

28. Bei Eröffnung der Generalversammlung werden aus der Mitte von zwölf anwesenden Actionären, welche die meisten Actien besitzen, zwei Scrutatores (Stimmzähler) durch Loos gewählt. Diese zwei Scrutatores haben die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die Abstimmungen zu verzeichnen und an der Redaction des Protokolls, welches während der Sitzung darüber geführt wird, Theil zu nehmen, dieses mit den Directions-Mitgliedern zu unterfertigen und aus demselben im Einvernehmen mit der Direction einen summarischen Auszug zu machen, welcher in Druck zu legen und an alle Actionäre zu versenden ist.

IV. Hauptstück.

Die Direction.

*) 29. Die Gesellschaft ist gerichtlich und aussergerichtlich von der Direction vertreten, welche gebildet ist aus vier Directoren, von denen drei in Triest und einer in Venedig wohnhaft, fünf Vice-Directoren, von denen drei in Triest und zwei in Venedig wohnhaft sind, einem General-Secretär und seinem Stellvertreter, wohnhaft in Triest, dann einem Secretär und dessen Stellvertreter, wohnhaft in Venedig.

Es ist jedoch zulässig, dass sowohl zwei Mitglieder der Central-Direction als auch ein Mitglied der „Direzione Veneta“ aus der Zahl der Actionäre gewählt werden, die ausserhalb Triest und Venedig ihren Wohnsitz haben.

Die Directoren und Vice-Directoren werden von drei zu drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

*) Generalversammlung vom 29. April 1890.

Jeder Director hat binnen zehn Tagen nach seiner Wahl in die Gesellschaftscasse elf, jeder Vice-Director sechs auf seinen Namen vinculierte Actien zu erlegen, welche für deren Geschäftsführung haften.

Art. 30. Die Direction der Gesellschaft, mit dem Sitze in Triest, führt die Firma „Central-Direction“, jene mit dem Sitze in Venedig die Firma „Direzione Veneta“.

31. Alle Geschäfte von allgemeinem Charakter werden bei der Central-Direction verhandelt, die Direction in Venedig wird zu den betreffenden Sitzungen eingeladen und nimmt, wenn sie der Einladung Folge leisten will, an den Berathungen Theil. Was die Beziehungen zwischen der Central-Direction in Triest und der Direction in Venedig betrifft, wird bestimmt, dass in den Wirkungskreis der Direction in Venedig die Erledigung aller im Königreich Italien, im italienischen Theil von Tirol und in der italienischen Schweiz, — dagegen in den Wirkungskreis der Central-Direction in Triest alle in den übrigen Ländern vorkommenden Geschäfte gehören.

Die näheren Beziehungen zwischen diesen beiden Directionen, die genauere Bezeichnung der Gegenstände von allgemeinem Charakter und die Geschäftsordnung für die eine und die andere Direction werden durch ein eigenes Reglement bestimmt.

32. Zur Giltigkeit der Beschlüsse der beiden Directionen wird erfordert, dass wenigstens drei ihrer Mitglieder daran Theil nehmen und dass dieselben durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden.

Die Secretäre und in deren Verhinderung oder Abwesenheit deren Stellvertreter haben eine nur berathende Stimme, daher die erwähnte Mehrheit aus Stimmen der Directoren und deren Stellvertreter gebildet werden muss.

Doch haben ausnahmsweise die Secretäre oder deren Stellvertreter, jedoch nur in dem Falle, dass wegen Abwesenheit eines Directors oder Vice-Directors ein giltiger Beschluss nicht gefasst werden könnte, auch eine beschlussfähige Stimme.

Die Präsidentschaft gebührt dem Director, welcher unter den erschienenen am meisten im Alter vorgerückt ist.

33. Die Gesellschaft wird bindend verpflichtet durch die Unterschrift von mindestens zwei Directoren oder Vice-Directoren und derjenigen des Secretärs oder dessen Stellvertreters.

*) In Verhinderungsfällen irgend eines der Genannten kann an seiner Statt ein wirkliches Mitglied des Verwaltungsrathes unterzeichnen.

**) Die Direction kann in einzelnen Fällen eines ihrer Mitglieder zu Handlungen delegiren, welche ihr durch das Statut gebühren, immer jedoch mittelst besonderer, von Fall zu Fall zu erlassender Vollmacht.

Für die Ausführung der laufenden täglichen, von den Directionen schon festgesetzten Arbeiten können diese dem betreffenden Secretär oder seinem Stellvertreter ein General-Mandat ausstellen, in welchem genannte Geschäfte der Gattung nach angegeben sind.

Für die in dem zweiten und dritten Absatze des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fälle genügt die Unterschrift des Delegirten, respective Mandatars, um die Gesellschaft zu verpflichten.

Art. 34. Die Festsetzung der Bedingungen und die Fertigung der Verträge, welche laut Litt. *c*, *e* des Artikels 2 den Zweig der Lebensversicherungen gegen feste Prämien oder von Leibrenten, sowie die Hypothekar-Verträge betreffen, stehen ausschliesslich der Central-Direction zu und es kann demnach die Einräumung ähnlicher Befugnisse an die Inspectoren, Agenten oder andere Personen in deren allgemeinen Vollmachten nicht mit inbegriffen sein. Sollte in Betreff der Geschäfte, welche den Zweig der Lebensversicherungen gegen fixe Prämie und von Leibrenten zum Gegenstande haben, eine Ausnahme sich nothwendig zeigen, so wird die Central-Direction von Fall zu Fall hiezu eine Specialvollmacht ertheilen und darin die wesentlichen Bedingungen des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes genau bezeichnen.

***)) 35. Die Emolumente der Direction bestehen in 10 Procent von dem Reingewinn der Abrechnungen **A** und **B** nach der Vorwegnahme einer Dividende von fl. 29.40 für jede Actie, gemäss den Bestimmungen des Art. 43. Dieselben Emolumente von 10⁰/₀ gebühren der Direction auch auf den zu vertheilenden Reingewinn aus den Hypothekar-geschäften, welche ad Litt. *e* des Artikels 2 erwähnt sind.

****)) 36. Von den im vorstehenden Artikel bestimmten Emolumenten gebühren $\frac{1}{60}$ einem jeden der drei Revisoren,

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.

**) Generalversammlung vom 10. Juli 1878.

***)) Generalversammlungen vom 1. September 1876 u. vom 29. April 1890.

****)) Generalversammlung vom 29. April 1896.

von den verbleibenden $\frac{57}{60}$ werden sieben Zwölftel unter die Directoren und den General-Secretär zu gleichen Theilen und fünf Zwölftel unter die Vice-Directoren ebenfalls zu gleichen Theilen vertheilt.

*) Die Central-Direction ist berechtigt, nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrathes in jenen Hauptstädten, wo sie dies für gut befinden wird, Special-Aufsichts-Comités aus dem Kreise der Actionäre zu ernennen und für diese in ihrer Gesammtheit ganz oder zum Theile zwei Procent zu bestimmen von dem ganzen reinen Gewinne, welcher unter die Actionäre zu vertheilen ist, nach Entnahme von der diesen nach Art. 35 gebührenden Dividende von 29 fl. 40 kr. per Actie.

V. Hauptstück.

Der Verwaltungsrath.

**) Art. 37. Der Verwaltungsrath besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, als: aus den vier Directoren, fünf Vice-Directoren mit dem Wohnsitze laut Art. 29, aus den drei Revisoren, von denen zwei mit dem Wohnsitze in Triest und einer im Königreiche Italien, aus vier in Triest wohnhaften Actionären, aus drei Actionären mit dem Wohnorte in Venedig, aus vier weiteren Actionären ohne Rücksicht ihres Wohnortes, und den zwei Secretären. Der Verwaltungsrath kann um weitere fünfzehn Mitglieder vermehrt werden, ohne Rücksicht auf deren Domicil, und je nachdem die Interessen der Anstalt es erfordern sollten. Doch muss jederzeit die Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes ihr ständiges Domicil in Oesterreich haben.

Die bezüglichlichen Vorschläge werden von der Direction mit Begutachtung des Verwaltungsrathes der Generalversammlung vorgelegt.

***) Die nicht in Triest wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrathes sind berechtigt, wenn sie die Stelle (Amt) annehmen, Stellvertreter aus der Mitte der in Triest wohnhaften Gesellschafter zu ernennen, welche den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen haben werden, falls ihre Vollmachtgeber nicht persönlich bei denselben erscheinen sollten.

*) Generalversammlung vom 18. April 1882.

**) Generalversammlung vom 20. November 1899.

***) Generalversammlung vom 29. April 1890.

Die im Venetianischen wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrathes bilden einen engeren, der Direction in Venedig beigegebenen Verwaltungsrath, und sind deshalb die ausserhalb Venedig Wohnenden berechtigt, auch aus den in Venedig wohnhaften Gesellschaftern Stellvertreter am Sitze der Direction in Venedig zu bestellen.

Auch jene Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche nicht zur Direction gehören, bekleiden ihr Amt durch drei Jahre und sind wieder wählbar.

Art. 38. Der Verwaltungsrath hält nach Einberufung aller Mitglieder ohne Ausnahme Plenarsitzungen in Triest, dann engere Versammlungen in Venedig nach Einberufung der nur im Venetianischen wohnhaften Mitglieder.

Die Central-Direction hat den Verwaltungsrath im ordentlichen Wege wenigstens viermal des Jahres und ausserdem auch noch auf Verlangen von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit einzuberufen.

Ebenso wird der Direction in Venedig obliegen, den engeren Verwaltungsrath einzuberufen, sobald nur drei Verwaltungsräthe es verlangen.

Der Centralrath in Triest soll wenigstens zweimal des Jahres, und der engere Verwaltungsrath in Venedig ebenfalls wenigstens zweimal im Jahre die Frage in Erwägung ziehen, wodurch die Administration der der Gesellschaft gehörigen, von der Local-Direction abhängigen Realitäten gefördert werden könnte, und falls derselbe die Veräusserung derselben als zweckdienlich erachten sollte, diese beantragen.

*) Die Einberufung des Verwaltungsrathes geschieht entweder brieflich durch die Post unter Mittheilung der Tagesordnung mindestens 6 Tage, oder in dringlichen Fällen durch ein Telegramm mindestens 2 Tage vor der Versammlung.

39. Der Verwaltungsrath hat insbesondere nachstehende Obliegenheiten; er hat nämlich:

a) organische Reglements und deren Abänderungen zu berathen und zu beschliessen; den Vorschlag der Direction wegen der Wahl oder Entlassung des Generalsecretärs zu genehmigen; in Betreff des Secretärs bei der Direction in Venedig ist über diesfällige Vorschläge der Direction in Venedig die Genehmigung der Central-Direction vorbehalten,

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.

- b) die Pensionsreglements oder die Umänderung derselben zu genehmigen,
- c) sich selbst mittelst eines von 5 Verwaltungs-Mitgliedern unterzeichneten Schreibens auch ohne Einladung von Seite der Direction einzuberufen, falls diese unterlassen sollte, die Einladung binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte des gestellten Verlangens nach Artikel 38 zu versenden,
- d) die Einberufung der Generalversammlung zu beschliessen und dieselbe auch selbst einzuberufen, falls die Direction die Einberufung derselben in der von dem Verwaltungsrathe ihr vorgezeichneten Frist nicht veranlassen sollte,
- e) sein Gutachten in den in dem Art. 2, 11 und 25 bezeichneten Fällen abzugeben, wenn es sich nämlich um die Uebernahme von neuen Versicherungszweigen, Vermehrung des Gesellschaftscapitals oder Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für die Dauer derselben bestimmte Zeitepoche handelt,
- f) über Antrag der Direction die Auflassung eines bisher betriebenen Versicherungszweiges zu beschliessen,
- g) den Zeitpunkt und die Modalitäten der im Sinne des Artikels 10 zu leistenden Einzahlungen festzusetzen,
- h) nöthigenfalls Stellvertreter für Directions-Mitglieder bis zum Zusammentritte der Generalversammlung zu ernennen,
- i) in den Sitzungen des Verwaltungsrathes von allen Vorkommnissen Kenntniss zu nehmen, welche auf die Verwaltung im Allgemeinen und insbesondere auf jene von Realitäten, dann auf vorbereitende Massregeln wegen allfällig zweckdienlich erachteter Veräusserung der letzteren Bezug haben,
- l) über die von der Direction gestellten Anträge wegen Erwerbung oder Veräusserung von Realitäten Beschluss zu fassen, wenn der Preis der zu erwerbenden oder zu veräussernden Realität den Betrag von Zwanzig Tausend Gulden übersteigt, während in den Fällen eines geringeren Betrages das Recht der Beschlussnahme der Direction selbst gebührt,
- m) über solche Anträge zu entscheiden, welche ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Direction noch vor Einberufung desselben gemacht haben sollte

und über welche die Direction gutachtlichen Bericht zu erstatten hat,

*) n) der Verwaltungsrath hat insbesondere die Obliegenheit, sein Gutachten darüber abzugeben, ob die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge sich nur auf solche Gegenstände beziehen, worüber dieser die Beschlussfassung nach Art. 25 vorbehalten ist. Ein solches Gutachten muss allemal eingezogen werden, wenn es sich darum handelt, dass der Generalversammlung seitens der Direction vorgeschlagene Aenderungen oder Nachträge zu den Statuten vorgelegt werden sollen,

o) aus seiner Mitte aus solchen Mitgliedern, welche keinen Theil der Direction bilden, die Prüfungs-Commission zu ernennen, bestehend aus zwei in Triest wohnhaften Mitgliedern und aus einem Mitgliede mit dem Wohnsitz in Venedig. Die Obliegenheiten dieser Commission sind in dem Artikel 47 bezeichnet,

p) die Rechnungsabschlüsse, welche von den Revisoren und von der Prüfungscommission auf Grund der geprüften Bilanz dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden, zu erwägen, und die ihm nothwendig scheinenden Aenderungen zu beschliessen, endlich

q) die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge, welche die Genehmigung der Bilanz und die Bestimmung der Superdividende zum Gegenstande haben, zu formuliren.

Art. 40. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes in Triest sind in der Regel beschlussfähig, wenn acht der Direction nicht angehörige und drei Mitglieder der Direction daran Theil nehmen. Für die engeren Sitzungen bei der Direction in Venedig (wo sich der Verwaltungsrath insbesondere mit solchen Fragen, welche der Administration und der Veräusserung von Realitäten förderlich sein können, zu beschäftigen hat) genügt schon das Erscheinen von drei bei der Direction nicht betheiligten Mitgliedern und zweier Mitglieder der Direction.

Der Verwaltungsrath fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Präsidenschaft der Sitzungen des Verwaltungsrathes gilt die im Artikel 24 für die Präsidenschaft der Generalversammlung vorgeschriebene Norm.

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.

Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden von einem Mitgliede der Local-Direction und von zwei anderen anwesenden Mitgliedern gefertigt.

- *) **Art. 41.** Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche ihren Wohnsitz nicht in der Stadt, wo sich derselbe versammelt, haben, erhalten den Ersatz ihrer Reisekosten und eine tägliche Diät von fünfzehn Gulden ö. W. Zudem wird allen Mitgliedern, welche keinen Bestandtheil der Direction bilden, für jeden Tag, an dem sie den Verhandlungen des Verwaltungsrathes beiwohnen, eine Anwesenheitsmarke verabreicht, welche zur Zeit der Auszahlung der Dividende mit zehn Gulden ö. W. eingelöst wird.

VI. Hauptstück.

Bildung der Bilanz und Bestimmung der Ergebnisse derselben.

42. Die Register der Gesellschaft müssen mit jedem ersten Januar neu angelegt und so geführt werden, dass daraus bei ihrem Abschlusse am 31. December die von jeder einzelnen General-Agentur in jedem der verschiedenen Geschäftszweige während des Jahres erzielten Ergebnisse, sowie der Stand der Activen und Passiven am Ende des Jahres deutlich ersehen werden können, und ist dieser in einer resumirenden Uebersicht der Generalversammlung vorzulegen.
- ***) 43. *I.* Die Bilanz zur Ermittlung des Gewinnes oder Verlustes aus dem Geschäfte der Gesellschaft während des verflossenen Jahres soll im ersten Semester des folgenden Jahres aufgestellt und nicht später als ein Trimester nach ihrer Aufstellung dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.
- II.* Vom 1. Januar 1881 ab werden die Bücher der Gesellschaft in zwei getrennten Abtheilungen geführt, wovon die eine alle Elemente der Bilanz **A**, die andere jene der Bilanz **B** enthalten soll, und jeder dieser Abtheilungen wird die Hälfte des Gesellschafts-Capitales gutgeschrieben.
- Die Bilanz **A** wird alle Geschäfte der Gesellschaft mit Ausschluss jener, welche die Versicherungen auf das Leben des Menschen und das Vermögen dieser

*) Generalversammlung vom 29. April 1890.

***) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.

Abtheilung betreffen, und die Bilanz **B** wird alle auf die Versicherungen auf das Leben des Menschen bezügliche Operationen, sowie das bezügliche Vermögen, wie im Art. 45 bestimmt, bezeichnen.

Jede dieser zwei Bilanzen wird aus einer Gewinn- und Verlust- sowie einer Vermögens-Rechnung gebildet sein.

Gegenüber den Actionären werden beide Bilanzen in einer Gesamt-Bilanz vereinigt, welche aus einer Gesamt-Gewinn- und Verlust- und einer Gesamt-Vermögens-Rechnung gebildet wird.

III. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung der Bilanz **A** wird enthalten:

a) als Einnahmen:

1. die am 1. Januar vorhandenen Reserven für die am 31. December noch laufenden Risiken,
2. die am 1. Januar vorhandenen Reserven für die am 31. December schwebenden Schäden,
3. die Versicherungs-Prämien, getrennt nach Versicherungszweigen,
4. die Erträgnisse der Geldanlagen,
5. die sonstigen Einnahmen des Jahres;

b) als Ausgaben:

1. die im Laufe des Jahres geleisteten Entschädigungen,
2. die ausgegebenen Provisionen, Spesen, sowie sämtliche im Laufe des Jahres vorgekommenen sonstigen Ausgaben,
3. die auf neue Rechnung zu übertragenden Reserven, wie ad 1. und 2. der Einnahmen, alles getrennt nach Versicherungszweigen.

IV. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung der Bilanz **B** wird enthalten:

a) als Einnahmen:

1. die am 1. Januar für die laufenden Risiken festgestellten Reserven,
2. die am 1. Januar vorhandenen Reserven für die am 31. December schwebenden Schäden,
3. die Versicherungs-Prämien,
4. die Erträgnisse der Geldanlagen,
5. die sonstigen Einnahmen des Jahres;

b) als Ausgaben.

1. die im Laufe des Jahres geleisteten Entschädigungen,
 2. die ausgegebenen Provisionen und Spesen, sowie sämtliche im Laufe des Jahres vorgekommenen sonstigen Ausgaben,
 3. die für die am 31. December noch laufenden Risiken nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeits-Rechnung festgestellten Reserven,
 4. die auf neue Rechnung vorzutragende Reserve für schwebende Schäden.
- V. Die Vermögens-Rechnungen werden für jede der zwei Abtheilungen begreifen:

a) in den Passiven:

1. die Hälfte des Actien-Capitals,
2. die am Schlusse des Jahres vorhandene capitalisirte Gewinn-Reserve, die Reserve der Coursschwankungen und jede andere Gewinn-Reserve der bezüglichen Abtheilung,
3. die Reserve für laufende Risiken,
4. die Reserve für schwebende Schäden,
5. die Hypothekarschulden,
6. jede andere am Schlusse des Jahres noch vorhandene Verbindlichkeit oder Schuld,
7. den Jahresgewinn gemäss der Gewinn- und Verlust-Rechnung;

b) in den Activen:

Alle Werthe und Forderungen, sowie jedes Eigenthum der bezüglichen Abtheilung mit entsprechender Detail-Angabe.

Insbesondere sind getrennt anzuführen:

1. die Forderung an die Actionäre für das nicht eingezahlte Actien-Capital,
2. die Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerthe,
3. Hypothekar-Darlehen,
4. Darlehen auf Werthpapiere,
5. Werth des Inventars, Agentur-Materiales, Drucksorten etc.
6. Wechsel im Portefeuille,
7. disponible Guthaben bei Credit-Instituten,

8. Bestände in den Cassen der Gesellschaft,
9. Guthaben bei Rückversicherungs-Gesellschaften,
10. Ausstände bei Agenten,
11. (in der Abtheilung **B**) Vorschüsse auf Lebensversicherungs-Polizzen.

VI. Nach Schluss der Gewinn- und Verlust-Rechnung beider Abtheilungen werden die bezüglichlichen Gewinn- und/oder Verlust-Saldi in der General-Gewinn- und Verlust-Rechnung zusammengefasst, und sofern thunlich, von dem dergestalt cumulirten Posten jene Summe entnommen, welche erforderlich ist, um auf jede ausgegebene Actie eine Dividende von fl. 29.40 zu bezahlen.

Von dem übrig bleibenden Gewinne werden weiter abgezogen:

a) 10%₀ für die capitalisirte Gewinn-Reserve jeder Abtheilung, deren Antheil nach Massgabe des in der einzelnen Abtheilung erzielten Gewinnes. Sollte indess eine Abtheilung mit Verlust, die andere mit Gewinn abschliessen, so hat nur die Dotirung der letzteren zu erfolgen,

*) b) 10%₀ für die Emolumente der beiden Directionen und des General-Secretärs nach den Bestimmungen des Art. 36,

*) c) 1%₀ für die wirklichen Verwaltungsräthe, unter Ausschluss der Directions-Mitglieder und der Secretäre, im Verhältnisse zur Anzahl der Verwaltungsraths-Sitzungen bei der Central-Direction, an welchen sie theilgenommen haben.

***) Der verbleibende Gewinn wird bis zum Belaufe von fl. 600.000 auf die ausgegebenen Actien vertheilt. Von dem noch verfügbaren Reste werden 50%₀ der ersten 100.000 fl. und 75%₀ des darüber hinausgehenden Betrages der Bildung einer Ergänzungs-Reserve für Coursschwankungen zugewendet und zwar so lange, bis die im Art. 17 bestimmte statutarische Reserve zuzüglich dieser Ergänzungsreserve einen Betrag erreicht, welcher dem nachbezeichneten Antheile vom Coursverthe am 31. December jeden Jahres der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere gleichkommt, und zwar:

a) für Pfandbriefe und Eisenbahnobligationen 5%₀,

b) für Staatsschuldverschreibungen 10%₀,

*) Generalversammlung vom 29. April 1890.

**) Generalversammlung vom 20. November 1899.

c) für Actien und andere nicht unter a) und b) fallende Effecten 15%.

Der nach den vorstehenden Zuweisungen übrigbleibende Betrag, sowie auch, falls und sobald eine den oben-erwähnten Bestimmungen entsprechende Reserve erreicht, bezw. aufrecht erhalten wird, der ganze Ueberschuss über die fl. 600.000 wird nach den Beschlüssen der Generalversammlung der Actionäre verwendet.

Sollten die zusammengefassten Saldi der beiden Gewinn- und Verlust-Rechnungen nicht genügen, um die gewöhnliche Dividende von fl. 29.40 per Actie zu vertheilen, so wird der etwa fehlende Theil aus der capitalisirten Gewinn-Reserve der Bilanz **A** entnommen.

Sollte aus den zusammengefassten Saldi ein Verlust sich ergeben, so wird letzterer von der Gewinn-Reserve der bezüglichen Abtheilung und für den Theil getragen, mit welchem die Abtheilung zu dem Verluste beigetragen hat. Die Bezahlung der gewöhnlichen Dividende wird in diesem Falle durch Entnahme aus dem Gewinn-Reservefond der Bilanz **A** bestritten. In keinem Falle darf zur Bedeckung der gewöhnlichen Dividenden die Gewinn-Reserve der Bilanz **B** geschmälert werden.

VII. Sollte in der Ausführung der vorhergehenden Bestimmung die capitalisirte Gewinn-Reserve der einen oder anderen oder beider Bilanzen sich reduciren, so wird bis zur Erreichung der früheren Höhe die Dotirung mit 15% der bezüglichen Gewinne stattfinden.

VIII. Sobald die eine oder die andere Gewinn-Reserve die Höhe des vierten Theiles des emittirten Actien-Capitales erreichen sollte, so wird von der Generalversammlung der Actionäre bestimmt, ob und welche Gewinn-Quote der Reserve zuzuführen sei.

Im Falle des Sinkens der Reserve unter den einmal festgesetzten Betrag hat neuerlich die 15%ige Zuweisung zu erfolgen.

*) IX. Die im gegenwärtigen Artikel festgesetzten Directorial-Competenzen werden mit einem Minimum von fl. 2800.— für jeden der Directoren und den General-Secretär, und von fl. 2000.— für jeden Vice-Director garantirt.

***) Die Bezüge der drei Revisoren (Cfr. Art. 36) werden mit einem Minimum von je fl. 300.— jährlich garantirt.

Für die Anlegung der Gewinn-Reserven der Bilanzen **A** und **B** gelten die Bestimmungen des Art. 17.

*) Generalversammlung vom 10. Juli 1878.

***) Generalversammlung vom 29. April 1896.

*) **Art. 44.** Die Abrechnung über die aus dem Vertrage mit der Nationalbank in Wien hervorgehenden Grund-Creditgeschäfte wird im Einklange mit den der Erledigung der laufenden Geschäfte festgesetzten Terminen aufgestellt. Der Stand dieser Geschäfts-Kategorie pr. 31. December muss jedoch in das Inventar der Activa und Passiva (Bilanz-Conto) aufgenommen werden.

) **45. Das Vermögen der Gesellschaft wird nach den im Art. 43, Punkt 2 aufgeführten Abtheilungen, von welchen die eine die Activa und Passiva der Bilanz **A**, die andere die Activa und Passiva der Bilanz **B** enthalten soll, gesondert.

Die Activen jeder Abtheilung bilden deren ausschliessliches Eigenthum und dürfen für Zwecke der anderen Abtheilungen nicht verwendet werden.

Die Vermögensobjecte, in welchen die Prämienreserven angelegt sind, sind durch Vinculirungen, grundbücherliche Einverleibungen u. s. w. für die betreffende Abtheilung sicherzustellen. Diese Ausweise der Activa und Passiva werden einen integrirenden Theil der Gesellschaftsbilanz bilden (Art. 43).

*) **46.** Die Abrechnungen sind dem Verwaltungsrathe und den Revisoren mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten. Gleichzeitig mit den Abrechnungen wird auch das Inventar der Activa und Passiva (Bilanz-Conto) vorgelegt.

47. Die Revisoren haben die Rechnungsabschlüsse mit ihrem Berichte an die Prüfungscommission zu leiten, und diese wird sie im Wege der Direction dem Verwaltungsrathe mit den allfällig von derselben nothwendig befundenen Aenderungen und Zusätzen mittheilen, damit dieser nach Einsicht der von der Direction etwa gegebenen Aufklärungen sie in Verhandlung nehme und sodann die definitiven, der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge zur Genehmigung der Bilanzen und Bestimmung der Superdividende beschliesse. Die Bilanzen und Berichte der Revisoren und Censoren, sowie die Vorschläge des Verwaltungsrathes werden von den Actionären drei Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Direction eingesehen werden können, und an dem auf die Generalversammlung folgenden Tage werden selbe zugleich mit den in der Generalversammlung angenommenen Beschlüssen denselben mittelst gedruckten Circulars mit-

*) Generalversammlung vom 1. September 1876.

**) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.

getheilt und dann in die im Art. 21 erwähnten Zeitungen inserirt werden. Auch die im Art. 42 besprochene resumirende Uebersicht wird, wie oben gesagt, eingesehen werden können.

Wenn sich bei Abschluss einer Betriebsperiode herausstellen sollte, dass ausser den Reservefonds die Gesellschaft den fünften Theil des Stammcapitals verloren hat, muss unmittelbar zur Auflösung derselben geschritten werden.

Art. 48. In Betreff der Reisekosten, Diäten, und der Anwesenheitsmarken gelten für die Revisoren und Prüfungscommissäre die Bestimmungen des Art. 41.

VII. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

49. In allen Fällen, zu jeder Zeit und unter allen Umständen bleibt die eine Hälfte des Gesellschaftscapitals vor allem Anderen vorzugsweise vinculirt zu Gunsten des Versicherungszweiges auf das menschliche Leben, und die andere Hälfte erst nach Abwicklung der Risiken von allen anderen Versicherungszweigen, gleichfalls für die Lebensversicherung.

50. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen unter die Actionäre nach Massgabe ihrer Actien vertheilt. Diese Vertheilung kann jedoch nur dann stattfinden, nachdem die Gesellschaft allen Verpflichtungen ihren Contrahenten gegenüber vollkommen entsprochen hat und wenigstens ein Jahr von dem Tage der dritten Einschaltung der Kundmachung der erfolgten Auflösung mittelst der hiefür bestimmten öffentlichen Blätter verflossen ist.

51. Wenn zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern ein auf das gesellschaftliche Verhältniss Bezug nehmender Streit entstehen sollte, so wird er durch ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Richtern, welche ihre Entscheidung collegialisch zu fällen haben, geschlichtet werden. Die Partei, welche den Streit anhängig machen will, hat dem Gegentheile ihr Begehren und den von ihr gewählten Schiedsrichter zur Kenntniss zu bringen.

Wenn der Gegner binnen 14 Tagen den Schiedsrichter nicht wählen und anzeigen sollte, so hat die

erstere Partei das Recht, sich an die competente Handelskammer mit der Bitte um Wahl eines Schiedsrichters statt der säumigen Partei zu wenden.

Die zwei ersten Schiedsrichter wählen den dritten. Ein gleiches Gesuch wird an die Handelskammer wegen Wahl eines dritten Schiedsrichters in dem Falle gestellt werden, wenn die beiden Erwählten über die Wahl des dritten sich nicht einigen könnten.

Die Entscheidung hat ohne alle Processförmlichkeiten auf die Art, wie es die Schiedsrichter für gut befinden, zu erfolgen.

Gegen eine schiedsrichterliche Entscheidung findet keinerlei Appellation statt.

Art. 52. Die der Staats-Verwaltung zustehende Ueberwachung wird durch einen Regierungs-Commissär ausgeübt, welcher berechtigt ist, Kenntniss von dem Gebahren der Gesellschaft zu nehmen, den Sitzungen der Direction, des Verwaltungsrathes und der Actionäre beizuwohnen, und gegen jene Beschlüsse zu protestiren, welche er gegen die Statuten, die Gesetze und die allgemeinen Vorschriften hält.

Im Falle eines solchen Protestes bleibt die Ausführung des betreffenden Beschlusses bis zur Entscheidung der competenten Behörde schwebend.

Für die daraus entspringende Geschäftslast wird von der Gesellschaft dem Staats-Aerar jener Betrag geleistet werden, welcher von der Staats-Verwaltung dafür bestimmt werden wird.

*) 53. Die officiellen Kundmachungen der Gesellschaft sind in Form von Annoncen in den, im Art. 21 bestimmten Zeitungen und Bulletins zu veröffentlichen.

****) Transitorische Bestimmungen.**

§ 1. Für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ist der Verwaltungsrath ermächtigt, auf Vorschlag der Direction und bis zu der im Zusatze zum Art. 37 erwähnten Zahl, sich jene Actionäre zu cooptiren, deren Mitwirkung im gesellschaftlichen Interesse als nützlich erachtet werden sollte.

§ 2. Der Erlös der auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Juni 1880 neu emittirten 1000

*) Generalversammlung vom 30. April 1884.

**) Generalversammlung vom 28. Juni 1880.

Actien wird in seiner Totalität und zwar zu dem von der Generalversammlung festgesetzten Emissions-Cours der Gesellschaft zu Gute kommen und wird in der Bilanz in folgender Weise gebucht werden:

- a) mit fl. 315.— öst. Währ. für jede Actie auf Rechnung des einbezahlten Actien-Capitales,
- b) mit fl. 378.17 öst. Währ. für jede Actie auf Rechnung der statutarischen Reserven der capitalisirten Gewinne aus den Bilanzen **A** und **B** entsprechend den bezüglichen, am 31. December 1879 vorhandenen Reserven,
- c) mit dem vollen Reste auf Rechnung der verfügbaren Reserve.

Nr. 10892
I. 1900.

Vorstehende Gesellschaftsstatuten der k. k. priv. Assicurazioni Generali in Triest werden auf Grund der vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. Jänner 1900 Zl. 42300 ex 1899 erhaltenen Ermächtigung genehmiget.

TRIEST, am 27. Juni 1900.

Der k. k. Statthalter
Goëss m. p.

L. S.



X



Corporate Heritage
& Historical Archive